

## Die Zulassung komplexer Vorhaben

### Unter welchen Voraussetzungen wird das Vorhaben zugelassen?

**Lager- und Behandlungsanlagen:** § 6 BImSchG regelt, dass die **Genehmigung** erteilt werden muss, wenn sichergestellt ist, dass bei Errichtung und Betrieb der Anlage alle Pflichten des BImSchG erfüllt werden, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Das bedeutet u. a., dass keine schädlichen **Umwelteinwirkungen** (z. B. durch Lärm) oder **sonstige Gefahren** (etwa durch Brände) hervorgerufen werden dürfen. Außerdem muss entsprechend **Vorsorge getroffen werden**, z. B. durch Begrenzung des Ausstoßes von Luftschadstoffen.

**Deponien:** Die **Planfeststellung** und die **Genehmigung** erfolgen nach §§ 35 ff KrWG. Der Antrag muss eine Planrechtfertigung enthalten, mit der nachgewiesen wird, dass die Deponie tatsächlich benötigt wird.

### Welche Wirkung hat die Genehmigung?

Die **Genehmigung** nach dem **BImSchG** schließt die meisten anderen öffentlich-rechtlichen Zulassungen ein, was bedeutet, dass neben der Genehmigung z. B. keine zusätzliche Baugenehmigung erforderlich ist, weil die Voraussetzungen dieser Genehmigung im Verfahren mitgeprüft werden. Die Planfeststellung nach Abfallrecht hat eine vergleichbare Konzentrationswirkung.

### Wo gibt es weitere Informationen?

Siehe [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) „Umwelt & Verbraucher“ > „Abfall“

### Wer kann im Regierungspräsidium weitere Fragen beantworten?

Im Regierungspräsidium Darmstadt sind die Abteilungen »Arbeitsschutz und Umwelt« für die Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen zuständig.

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Stadt Darmstadt, Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach und Odenwaldkreis

- Barbara Haas 06151 12 8701
- Dr. Andrea Hellmann 06151 12 3744

Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main, Main-Kinzig-Kreis und Wetteraukreis, Flughafen Frankfurt und Industriepark Alessa

- Doris Schaab 069 2714 3960
- Jens Finkenstein 069 2714 3940

Stadt Wiesbaden, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis und Rheingau-Taunus-Kreis

- Hella Dernier 0611 3309 2324

Servicezeiten: montags bis donnerstags 8 - 16:30 Uhr, freitags 8 - 15 Uhr

Weitere Informationen unter: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

### Herausgeber und Druck:

Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Stand: April 2017

Fotoquelle:  
Hausmüllverbrennungsanlage Darmstadt, © mit freundlicher Genehmigung der Entega AG; © Fa. Zeno, Norken

Regierungspräsidium  
Darmstadt



## Die Zulassung komplexer Vorhaben



## Die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen

## Die Zulassung komplexer Vorhaben

### Wann wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt?

Abfallentsorgungsanlagen (Deponien und sonstige Abfallentsorgungsanlagen) werden nach Abfallrecht (Deponien) oder nach **Immissionsschutzrecht** (sonstige Abfallentsorgungsanlagen) genehmigt. Das **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) legt fest, dass ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur zeitweiligen **Lagerung oder Behandlung von Abfällen** einer Genehmigung bedürfen. Welche **Anlagen** genehmigungsbedürftig sind, ergibt sich aus der **4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen** (4. BImSchV), in der bestimmte Abfallarten, Entsorgungsverfahren oder Mengenschwellen als Kriterium genannt sind. Die danach genehmigungsbedürftigen Anlagen dürfen erst errichtet und betrieben werden, wenn auf **Antrag** eine Genehmigung erteilt wurde.

Nicht nur der Bau und der Betrieb, sondern auch die **Änderung** einer Anlage bedarf der Genehmigung, wenn sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Grundpflichten des § 5 BImSchG oder die Anforderungen einer Rechtsverordnung nach BImSchG haben können. Auf Antrag soll in einem Genehmigungsverfahren der **vorzeitige Beginn** der Errichtung **zugelassen** werden.

Rechtliche Regelungen zur Errichtung und zum Betrieb einer **Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie; immer genehmigungsbedürftig)** sowie für die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes lassen sich dem **Kreislaufwirtschaftsgesetz (§§ 34 ff. KrWG)** entnehmen.

### Wie läuft das Verfahren ab? Wann und wie wird die Öffentlichkeit informiert? Wie können sich Bürgerinnen und Bürger am Verfahren beteiligen?

Dem **Genehmigungsantrag** für **Abfallentsorgungsanlagen** müssen Unterlagen beigefügt werden, die das Vorhaben und seine Auswirkungen beschreiben.

Das örtlich zuständige Regierungspräsidium (RP) prüft sodann, ob die **Unterlagen vollständig** sind und verlangt **ggf. Ergänzungen**. Danach fordert das RP alle Behörden, deren Aufgabenbereich vom Vorhaben berührt ist, zur **Stellungnahme** auf, bevor es über den Antrag entscheidet und ggf. die Genehmigung erteilt.

Für Deponien gilt die Besonderheit, dass Errichtung und Betrieb einer **Deponie** sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes einer **Planfeststellung** (Planfeststellungsbeschluss/-genehmigung) durch das Regierungspräsidium bedürfen. Sind von der Deponie und ihrem Betrieb keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, kann **auf Antrag oder von Amts wegen** statt eines Planfeststellungsbeschlusses auch eine **Plangenehmigung** erteilt werden. Daneben kann der **vorzeitige** Errichtungsbeginn einer Deponie für sechs Monate im Rahmen dieser Verfahren **zugelassen werden**.

Im Fall einer nicht wesentlichen Änderung der Deponie oder des Deponiebetriebes, kann sie dem RP abfallrechtlich angezeigt werden. Auf die Anzeige hin prüft das RP, ob es sich tatsächlich um eine unwesentliche Änderung handelt.



Im Immissionsschutzrecht werden für die sonstigen Abfallentsorgungsanlagen **zwei verschiedene Verfahrensarten** vorgesehen: Das **»förmliche Verfahren«** mit Öffentlichkeitsbeteiligung und das **»vereinfachte Verfahren«** *ohne* Öffentlichkeitsbeteiligung. Allgemein ist ein förmliches Verfahren bei größeren und komplexeren Vorhaben durchzuführen, während ein vereinfachtes Verfahren bei kleineren Anlagen vorgesehen ist.

Auch bei Deponien mit Planfeststellungs-/Plangenehmigungspflicht ist ein förmliches **Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung** und Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Regeln über das Planfeststellungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes durchzuführen.

Im **förmlichen Verfahren** mit Öffentlichkeitsbeteiligung wird das Vorhaben im Staatsanzeiger und regelmäßig über die Internetseite des Regierungspräsidiums und ggf. zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen werden dann einen Monat lang zur Einsichtnahme **ausgelegt** und soweit möglich im Internet zugänglich gemacht.

Jedermann kann schriftlich (bei Deponien auch zur Niederschrift bei der Behörde) bis zwei Wochen nach dem Ende der Auslegung der Unterlagen **Einwendungen** gegen das Vorhaben erheben. Das RP kann dann die Einwendungen in einem **Erörterungstermin** mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtern.